



Stadtrecht			
Friedhofsgebührenordnung			
Stadtverordnetenbeschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
10.10.2016	11.10.2016	15.10.2016	01.01.2017
<u>1. Nachtrag</u> 17.12.2018	18.12.2018	19.12.2018	01.01.2019
<u>2. Nachtrag</u> 31.8.2020 durch Eilentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses anstelle der Stadtverordnetenversammlung	01.09.2020	02.09.2020	01.09.2020

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) und des § 49 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Hanau vom 23.03.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in der Sitzung vom 10.10.2016 für die Friedhöfe der Stadt Hanau folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Hanau vom 01.04.2010 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofs- und Bestattungsordnung sind:
 - (a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - (b) Bei Bestattungen die Personen, die nach Hessischem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FGB) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragter Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- (c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 14 Abs. 5 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (d) Diejenigen Personen, die sich der Stadt Hanau gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme (Beauftragung) von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt, die diese auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Hanau veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegeben oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen fallen Gebühren gemäß beiliegender Anlage zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau an.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Hanau

Gebührentabelle zum 01.01.2019

	Gebühr
1. Benutzung der Trauerhalle und des Urnenabschiedsraumes:	
1.1 Benutzung der Trauerhalle mit 2 - 4 Blumenkübeln und elektrischen Kerzenständern bis zu einer halben Stunde	241,00 €
1.2 Benutzung der Trauerhalle, für jede weitere angefangene halbe Stunde	194,00 €
1.3 Benutzung des Urnenabschiedsraumes mit Elektrischen Kerzenständern und maximal 20 Personen bis zu einer halben Stunde	158,00 €
1.4 Benutzung des Urnenabschiedsraumes, für jede weitere angefangene halbe Stunde	117,00 €
1.5 Benutzung des Harmoniums (nur Trauerhalle)	23,00 €
1.6 Benutzung des Harmoniums und Gestellung eines Harmoniumspielers	70,00 €
1.7 Benutzung der Audioanlage	14,00 €
1.8 Benutzung der Audioanlage und Gestellung eines Bedieners	47,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle, des Abschieds- und Waschraumes:	
2.1 Aufbewahrung einer Leiche bis zur auswärtigen Beisetzung in der Kühlzelle bis zu 10 Tagen, pro Tag	53,00 €
2.2 Benutzung der Tiefkühlzelle pro Tag	91,00 €
2.3 Benutzung der Schauzelle pro Tag	75,00 €
2.4 Benutzung des Abschiedsraumes pro Tag	133,00 €
2.5 Benutzung des Waschraumes für rituelle Waschungen	107,00 €
2.6 Aufbewahrung einer Aschenurne von mehr als 1 Monat, je weiteren angefangenen Monat	107,00 €

Die Aufbewahrung erstreckt sich auf einen Zeitraum von höchstens einem Jahr. Ist bis zum Ablauf dieser Frist trotz entsprechender Abmahnung keine endgültige Klärung über die Beisetzung erfolgt oder werden die Gebühren für die Aufbewahrung nicht gezahlt, so erfolgt die namenlose Beisetzung im Rasengrabfeld.

3. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 3.1 Ausheben und Schließen eines Erdgrabes, Einstellen des Sarges in die Kühlzelle, Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab, Absenken des Sarges in das Grab | |
| 3.1.1 Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 3.1.1.1 Erdreihengrabstätte | 1.173,00 € |
| 3.1.1.2 Erdwahlgrabstätte | 1.291,00 € |
| 3.1.2 Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Kindergrabstätte | 304,00 € |
| 3.1.3 Bestattung der Leiche eines nicht bestattungspflichtigen Verstorbenen im Kindergrabmal | |
| 3.1.3.1 in einer individuellen Grabstätte | 304,00 € |
| 3.1.3.2 in einer Gemeinschaftsgrabstätte | 48,00 € |
| 3.2 Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, Transport der Urne von der Trauerhalle/dem Urnenabschiedsraum zum Grab, Absenken/Einstellen der Urne in das Grab | |
| 3.2.1 Bestattung einer in Hanau eingäscherten Person in einer Grabstätte | |
| 3.2.1.1 Erdurnenbestattung | 203,00 € |
| 3.2.1.2 Bestattung in einer Urnenwand | 155,00 € |
| 3.2.2 Bestattung einer auswärts eingäscherten Person in einer Grabstätte | |
| 3.2.2.1 Erdurnenbestattung | 229,00 € |
| 3.2.2.2 Bestattung in einer Urnenwand | 181,00 € |
| 3.3 Transport der Urne vom Hauptfriedhof zu einem Stadtteilstädtfriedhof | 27,00 € |
| 3.4 Zuschlag auf die Gebühr für Bestattung außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung | |
| 3.4.1 Zuschlag Erdbestattung: montags bis donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr, samstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr | 832,00 € |
| 3.4.2 Zuschlag Urnen-/Kinderbestattung: montags bis donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr, samstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr | 309,00 € |

- 3.4.3 Zuschlag für Nutzung Trauerhalle: Montags bis donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr, freitags in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr, samstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr 189,00 €

4. Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Leistungen der Stadt Hanau:

Bei Erdgrabstätten:

Öffnen der Grabstelle, Umsorgen der sterblichen Überreste in einen Umbettungsarg, Schließen der Grabstelle.

Bei Erdurnengrabstätten:

Öffnen der Grabstelle, Umfüllen der Aschereste in eine neue Urne, Schließen der Grabstelle.

Für neue Särge oder Urnen, Umbettungsärge und die notwendige Abhebung und ggf. Wiederaufstellung von Grabzeichen hat der Antragsteller Sorge zu tragen.

4.1 Umbettungen

Ausgrabung:

- | | | |
|-------|---|------------|
| 4.1.1 | einer Leiche bis zum 5. Jahr der Ruhefrist (Ausnahme) | 2.133,00 € |
| 4.1.2 | einer Leiche ab dem 6. Jahr der Ruhefrist | 1.600,00 € |
| 4.1.3 | einer Urne aus einem Grab mit Erdbestattung | 320,00 € |
| 4.1.4 | einer Urne aus einer Urnenwand | 155,00 € |

4.2 Wiederbestattung

- | | | |
|-------|------------------------------|------------|
| 4.2.1 | von Leichen | 1.291,00 € |
| 4.2.2 | von Urnen | 229,00 € |
| 4.2.3 | Versand einer Urne im Inland | 36,00 € |

5. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdreihengrabstätte

- | | | |
|-----|---|----------|
| 5.1 | Überlassung einer Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen | 864,00 € |
| 5.2 | Nichtbenutzung einer auf Antrag ausgehobenen Erdreihengrabstätte (Ausheben und Schließen der Grabstätte) | 571,00 € |

6. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdrasenreihengrabstätte

- 6.1 Überlassung einer Erdrasenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen 967,00 €

7. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte

- 7.1 Überlassung einer Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen, je Grabstelle: 1.984,00 €
- 7.2 Weitere Überlassung einer Erdwahlgrabstätte (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen, je Grabstelle und Jahr 99,00 €
- 7.3 Nichtbenutzung einer auf Antrag ausgehobenen Erdwahlgrabstätte (Ausheben und Schließen der Grabstätte) 562,00 €

8. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte

- 8.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen 635,00 €
- 8.2 Nichtbenutzung einer auf Antrag ausgehobenen Urnenreihengrabstätte (Ausheben und Schließen der Grabstätte) 35,00 €

9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte

- 9.1 Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 28 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen 1.067,00 €
- 9.2 Weitere Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen, pro Jahr 53,00 €
- 9.3 Nichtbenutzung einer auf Antrag ausgehobenen Urnenwahlgrabstätte (Ausheben und Schließen der Grabstätte) 35,00 €

10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte (Reihengrabstätte)

- 10.1 Überlassung einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) 981,00 €

11. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenrasengrabstätte unter Bäumen (Reihengrabstätte)

- | | | |
|------|---|----------|
| 11.1 | Überlassung einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 967,00 € |
| 11.2 | Überlassung eines Waldbaum-Reihengrabes für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung) | 967,00 € |

12. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte

- | | | |
|------|--|------------|
| 12.1 | Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 2.027,00 € |
| 12.2 | weitere Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) pro Jahr | 101,00 € |
| 12.3 | Überlassung eines Waldbaum-Wahlgrabes für die Dauer von 20 Jahren (Ruhefrist gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung) | 2.027,00 € |
| 12.4 | Weitere Überlassung eines Waldbaum-Wahlgrabes (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) pro Jahr | 101,00 € |

13. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische

- | | | |
|------|--|------------|
| 13.1 | Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 2.645,00 € |
| 13.2 | Weitere Überlassung einer Urnennische (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) pro Jahr | 132,00 € |
| 13.3 | Überlassung einer Urnennische im innenliegenden Kolumbarium auf dem Hauptfriedhof für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 5.240,00 € |
| 13.4 | Weitere Überlassung einer Urnennische im innenliegenden Kolumbarium auf dem Hauptfriedhof (Weiterbeleihung, Verlängerung nach § 23 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) pro Jahr | 262,00 € |

14. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Kindergrabstätte

- | | | |
|------|---|----------|
| 14.1 | Überlassung einer Kindergrabstätte für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen | 176,00 € |
|------|---|----------|

- | | | |
|------|--|----------|
| 14.2 | Weitere Überlassung einer Kindergrabstätte (Weiterbeleihung nach § 23 Abs. 2 der Friedhofsordnung) und Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen, pro Jahr | 12,00 € |
| 14.3 | Nichtbenutzung einer auf Antrag ausgehobenen Kindergrabstätte (Ausheben und Schließen der Grabstätte) | 117,00 € |

15. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Kindergrabmal

- | | | |
|------|--|----------|
| 15.1 | Überlassung einer gemeinschaftlichen Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 48,00 € |
| 15.2 | Überlassung einer individuellen Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit gem. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung) | 117,00 € |

16. Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- | | | |
|--------|---|----------|
| 16.1 | Räumung einer Grabstätte durch die Stadt Hanau bzw. von ihr Beauftragte Dritte (§ 45 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) | |
| | Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und/oder Pflanzen | |
| 16.1.1 | bei Urnenreihen-, Urnenwahl- und Kindergrabstätten | 123,00 € |
| 16.1.2 | bei Erdreihengrabstätten | 165,00 € |
| 16.1.3 | bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle | 187,00 € |

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei der Genehmigung des Antrages auf Aufstellung eines Grabmales.

- | | | |
|--------|--|----------|
| 16.2 | Räumung einer Grabstätte, die vor dem 01.04.2010 errichtet wurde, durch die Stadt Hanau bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 48 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | |
| | Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und/oder Pflanzen | |
| 16.2.1 | bei Urnenreihen-, Urnenwahl- und Kindergrabstätten | 123,00 € |
| 16.2.2 | bei Erdreihengrabstätten | 165,00 € |
| 16.2.3 | bei Erdwahlgrabstätten je Grabstelle | 187,00 € |

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

17. Sonstiges

- 17.1 Jährliche, gesetzlich vorgeschriebene Standfestigkeitsprüfung der Grabmale (fällig bei Genehmigung des Antrages auf Aufstellung eines Grabmales sowie bei Weiterbeleihungen je Jahr der Nutzungszeit der Grabstätte) 6,00 €

Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer der Beleihung/Nutzungszeit zu entrichten.

- 17.2 Vorzeitige Grabaufgabe (Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist)
- 17.2.1 Bearbeitung vorzeitige Grabaufgabe 96,00 €
- 17.2.2 Grabflächenpflege bei vorzeitiger Aufgabe Erdwahlgrab pro Jahr und Grabstelle 75,00 €
- 17.2.3 Grabflächenpflege bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdreihengrabes pro Jahr 46,00 €
- 17.2.4 Grabflächenpflege bei vorzeitiger Aufgabe einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr 37,00 €
- 17.2.5 Grabflächenpflege bei vorzeitiger Aufgabe eines Urnenreihengrabes pro Jahr 26,00 €
- 17.2.6 Grabflächenpflege bei vorzeitiger Aufgabe eines Kindergrabes pro Jahr 16,00 €
- 17.3 Arbeitsleistungen, die nicht in der Gebührenordnung erfasst sind, je angefangene halbe Stunde 32,00 €
- 17.4 Vormerkung von Grabstätten für 10 Jahre pro Grabstätte 267,00 €

18. Verwaltungsgebühren

- 18.1 Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- 18.1.1 einmalig 17,00 €
- 18.1.2 für die Dauer von 1 Jahr 70,00 €
- 18.1.3 für die Dauer von 5 Jahren 292,00 €
- 18.2 Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 43 der Friedhofsordnung) 38,00 €

18.3	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	35,00 €
18.4	Ausfertigung einer Zweitschrift der Beleihungsurkunde	35,00 €
18.5	Einmalige Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit dem Privat-PKW pro Tag	5,00 €